



Habilitationsordnung

der Pflegewissenschaftlichen Fakultät

der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41 hat der Fakultätsrat der Pflegewissenschaftlichen Fakultät am 06. Juli 2017 folgende Habilitationsordnung beschlossen. Der Senat der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar bestätigte die Genehmigung in seiner Sitzung vom 18. Juli 2017. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 11.10.2017, Az.: 15423 Tgb.-Nr. 2112/17 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE	3
§ 1 Zweck der Habilitation.....	3
§ 2 Habilitationsausschuss	3
§ 3 Habilitationsleistungen.....	4
Eröffnung des Verfahrens.....	5
§ 4 Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 5 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	6
§ 6 Ablehnung des Antrags	7
§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens.....	7
PRÜFUNG DER HABILITATIONSLEISTUNGEN	8
§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung	8
§ 9 Habilitationsvortrag und Kolloquium	9
§ 10 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung.....	10
ABSCHLUSS DES VERFAHRENS.....	11
§ 11 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung	11
§ 12 Vollzug der Habilitation	11
WEITERE BESTIMMUNGEN.....	12
§ 13 Lehrbefugnis (Venia Legendi)	12
§ 14 Umhabilitation.....	12
§ 15 Aberkennung der Lehrbefähigung	13
§ 16 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis (Venia Legendi)	13
§ 17 Fristen.....	14
§ 18 Akteneinsicht.....	14
§ 19 In-Kraft-Treten.....	14

ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

§ 1 Zweck der Habilitation

- (1) Die Pflegewissenschaftliche Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule (PTHV) verleiht die Lehrbefugnis (Venia Legendi) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Habilitationsleistungen die Befähigung zu herausgehobener, selbständiger wissenschaftlicher Forschung und zu qualifizierter selbständiger Lehre in der Pflegewissenschaft nachgewiesen haben.
- (2) Die erfolgreiche Habilitation berechtigt, den Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz (habil.) zu ergänzen.
- (3) Mit der Verleihung der Venia Legendi gemäß § 12 erwirbt die habilitierte Wissenschaftlerin oder der habilitierte Wissenschaftler das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“.

§ 2 Habilitationsausschuss

- (1) Zur Durchführung von Habilitationen wird in der Pflegewissenschaftlichen Fakultät ein Habilitationsausschuss gem. § 72 Abs. 2 Satz 1 i.V. m. §37 HochSchG gebildet.
- (2) Dem Habilitationsausschuss gehören mit Stimmrecht an: vier Mitglieder des Fakultätsrats, die selbst habilitiert sind bzw. den Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen erbracht haben, zusätzlich die Dekanin oder der Dekan, eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (4) Vorsitzende oder Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin oder der Dekan. Ist sie oder er Mentorin oder Mentor bzw. Gutachterin oder Gutachter einer Habilitandin oder eines Habilitanden, deren Verfahren Gegenstand der Tagesordnung ist, so übernimmt die Prodekanin oder der Prodekan den Vorsitz.
- (5) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind; die Mehrheit der habilitierten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (6) Für die Bewertung der Habilitationsleistungen gemäß §§ 3, 8, 9 und 10 sind nur die habilitierten Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie diejenigen Mitglieder, die den Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen erbracht haben, stimmberechtigt. Diese Bewertungen fließen ein in die schriftliche Beschlussvorlage, die der Habilitationsausschuss dem Fakultätsrat zur Entscheidung vorlegt.

§ 3 Habilitationsleistungen

- (1) Für die Habilitation müssen schriftliche und mündliche Habilitationsleistungen erbracht werden.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer schriftlichen Abhandlung im Sinne einer Monografie oder einer kumulativen Habilitationsschrift.
 - a. Die Habilitationsschrift in Form einer Monografie besteht in einer wissenschaftlichen Abhandlung. Die schriftlichen Leistungen können auch im Falle einer Monografie bereits publiziert sein. Sind lediglich Teile einer als Monografie verfassten Habilitation bereits veröffentlicht bzw. dem Berichtswesen eines Forschungsprojektes entnommen, so müssen diese im Vorwort oder der Einleitung der Habilitation aufgeführt werden.
 - b. Die kumulative Habilitationsschrift besteht aus einer Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, die in einem thematischen Zusammenhang zueinander stehen und in einer Habilitationsschrift zusammengeführt und zusammengefasst werden. Kumulative Habilitationsschriften enthalten mindestens sechs Originalarbeiten, die in fachspezifischen wissenschaftlichen Zeitschriften mit obligatem wissenschaftlichem Begutachtungsverfahren publiziert oder nachweislich zur Veröffentlichung akzeptiert sind und in Erstautorinnen- oder Erstautorenschaft von der Habilitandin oder dem Habilitanden verfasst wurden. Mindestens drei dieser Arbeiten müssen in englischer Sprache verfasst sein. Mindestens zwei Arbeiten (von sechs Arbeiten insgesamt) sollten vor Eröffnung des Habilitationsverfahrens an der PTHV veröffentlicht sein.
- (3) Für beide Formen der Habilitationsschrift gilt:
 - a. Vorgelegte Schriften müssen die besondere Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung auf dem gewählten Fachgebiet nachweisen, sollen in ihren Ergebnissen eine wesentliche Erweiterung der Kenntnisse im Fachgebiet bedeuten und insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen.
 - b. Die Habilitandin oder der Habilitand muss alle Quellen und Hilfsmittel angeben und in einer Erklärung versichern, die Arbeit selbständig verfasst zu haben. Die schriftliche Habilitationsleistung ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen; über Ausnahmen entscheidet der Habilitationsausschuss.
 - c. Eine schriftliche Habilitationsleistung, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht anerkannt werden.
 - d. Werden Arbeiten mit Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt, müssen diese namentlich in der Einleitung oder im Vorwort der Habilitation aufgeführt sowie die von ihnen verfassten Teile der Veröffentlichung deutlich gekennzeichnet werden. Wenn die schriftliche Habilitationsleistung aus gemeinsamer Forschungsarbeit entstanden ist, muss der individuelle Beitrag der Bewerberin

oder des Bewerbers deutlich abgrenzbar und als Habilitationsleistung bewertbar sein.

- (4) Die mündliche Habilitationsleistung umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag und ein sich anschließendes Kolloquium. Die mündliche Habilitationsleistung soll neben den didaktischen Fähigkeiten vornehmlich die Fähigkeiten der Habilitandin oder des Habilitanden zeigen, komplexe Sachverhalte und Theorien aus dem Bereich der von ihr oder ihm angestrebten Lehrbefugnis wissenschaftlich kundig und kritisch vor Studierenden und dem Kollegium darstellen zu können und eine Diskussion wissenschaftlicher Fragestellung bestreiten zu können. Sie oder er muss Fragestellung, Methodik und Ergebnisse ihres oder seines Themas in einem Vortrag von 30 Minuten Dauer darstellen. Die anschließende Diskussion von mindestens 60 Minuten Dauer soll sich auf den Vortrag, die Habilitation und die sich daraus ergebenden Bezüge zu Theorie und Praxis der Pflegewissenschaft und/ oder des Pflegemanagements und/ oder der Pflegepädagogik beziehen.
- (5) Die besonderen Belange von Habilitandinnen oder Habilitanden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand vor Beginn des Habilitationsverfahrens glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Habilitationsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Fakultätsrat gestatten, die Habilitationsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

ERÖFFNUNG DES VERFAHRENS

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Habilitation setzt die Promotion im Fachgebiet Pflege-, Gesundheits-, Sozialwissenschaft oder einem vergleichbaren Fachgebiet an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule und im Regelfall eine mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre voraus. Über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Fakultätsrat. Ein Ausnahmefall ist bspw. gegeben, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber zwar ihre oder seine Promotion in einem fachfremden Fachgebiet absolviert hat, jedoch eine mehrjährige Lehr- und Forschungstätigkeit in der Pflege-, Gesundheits-, Sozialwissenschaft oder einem vergleichbaren Fachgebiet nachweisen kann und die Habilitationsleitung im Ergebnis eine wesentliche Erweiterung der Kenntnisse für die Pflegewissenschaft bedeutet. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss eine Lehrtätigkeit von insgesamt mindestens 12 Semesterwochenstunden (SWS) nachweisen. Davon sind in einem Zeitraum von mindestens zwei Semestern acht SWS erfolgreiche Lehre an der PTHV eigenständig zu erbringen. Die entsprechenden Veranstaltungen sollen dem Fachgebiet der Habilitation

zugeordnet sein. Der Nachweis kann erbracht werden über eine hochschuldidaktische Qualifikation oder äquivalente Leistung.

- (3) Es ist eine Habilitationsschrift gemäß §3 Abs. 2 und 3 vorzulegen.

§ 5 Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist unter Angabe des angestrebten Lehr- und Forschungsgebiets, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird, in schriftlicher Form an die Dekanin oder den Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV zu stellen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Antrag beizufügen:
- a) einen eigenhändig unterschriebenen aktuellen Lebenslauf, der insbesondere den wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang darstellt;
 - b) amtlich beglaubigte Kopien des Nachweises eines abgeschlossenen Hochschulstudiums und des Nachweises über bisher abgelegte akademische Prüfungen;
 - c) eine amtlich beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;
 - d) ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen sowie gedruckte Belegexemplare von sechs ausgewählten wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - e) ein vollständiges Verzeichnis wissenschaftlicher Vorträge und Poster-Präsentationen auf wissenschaftlichen Konferenzen;
 - f) eine Dokumentation eingeworbener Drittmittel;
 - g) ein Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen sowie ein Selbstbericht über die bisherige Lehrtätigkeit von mindestens 12 Semesterwochenstunden (davon acht an der PTHV);
 - h) einen Nachweis über eine hochschuldidaktische Qualifikation oder äquivalente Leistung;
 - i) die Habilitationsschrift gemäß § 3 Abs. 2 und 3, in fünf Exemplaren;
 - j) eine Erklärung, dass die Habilitationsschrift selbstständig verfasst wurde, keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt wurden und wörtlich oder inhaltlich übernommene Stellen als solche gekennzeichnet wurden;
 - k) zwei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag gemäß § 3 Abs. 4;
 - l) eine Erklärung über etwaige frühere Anträge auf Zulassung zur Habilitation und ggf. das Ergebnis dieser Verfahren;
 - m) eine ehrenwörtliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass gegen sie oder ihn weder gerichtliche Straf- oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig sind, noch straf- oder standesrechtliche Verurteilungen ausgesprochen wurden, die eine Berufsausübung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf Zeit oder auf Dauer ausschließen;
 - n) ein amtliches Führungszeugnis, das innerhalb der letzten drei Monate beantragt wurde und
 - o) die Nennung einer Mentorin oder eines Mentors.

§ 6 Ablehnung des Antrags

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist abzulehnen,
 - a) wenn die in § 5 Absatz 2 geforderten Unterlagen unvollständig sind,
 - b) die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt sind,
 - c) das Lehr- und Forschungsgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, an der Fakultät nicht in einem Umfang vertreten ist, der es ermöglicht, ein Habilitationsverfahren durchzuführen und nach Umfang und/oder wissenschaftlicher Bedeutung für eine selbständige Vertretung an einer wissenschaftlichen Hochschule nicht geeignet ist,
 - d) ein Habilitationsverfahren der Bewerberin oder des Bewerbers in dem gleichen oder einem verwandten Lehrgebiet an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder Fakultät nicht abgeschlossen ist oder bereits zweimal gescheitert ist,
 - e) seit dem Scheitern eines Habilitationsversuchs an einer anderen Hochschule nicht mindestens ein Jahr vergangen ist oder
 - f) die vorgelegte schriftliche Habilitationsleistung bereits Gegenstand eines abgeschlossenen Habilitationsverfahrens ist.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Antragstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft oder ein standesrechtliches Verfahren anhängig, kann der Antrag zur Eröffnung des Habilitationsverfahrens nach Zustimmung durch den Fakultätsrat aus Verfahrensgründen befristet zurückgestellt werden.
- (3) Die Entscheidung über die Ablehnung des Antrags ist der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mit Begründung und Einspruchsmöglichkeit bekannt zu geben.

§ 7 Eröffnung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die gemäß § 5 von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgelegten Unterlagen auf Vollständigkeit. Sind zudem die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt, beruft die Dekanin oder der Dekan innerhalb von 30 Tagen eine Sitzung des Habilitationsausschusses ein. Fällt der Antrag in die vorlesungsfreie Zeit, verlängert sich die Frist auf 90 Tage.
- (2) Die weitere formale und inhaltliche Prüfung der eingereichten Unterlagen obliegt dem Habilitationsausschuss. Er erarbeitet für den Fakultätsrat eine Empfehlung für die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens.
- (3) Die Entscheidung des Fakultätsrats über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens gibt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Dekanin oder dem Dekan vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die Habilitationsschrift eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.
- (5) Die Dauer des Verfahrens soll zwölf Monate seit Einreichung des Antrages nicht überschreiten.

PRÜFUNG DER HABILITATIONSLEISTUNGEN

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestellt die Dekanin oder der Dekan im Auftrag des Fakultätsrats drei wissenschaftliche Gutachterinnen oder Gutachter. Zwei der Gutachterinnen oder Gutachter sollen Mitglieder der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV sein, eine Gutachterin oder ein Gutachter muss als Professorin oder Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder gleichwertigen Institution als der PTHV beschäftigt sein. Sofern die Gutachterinnen und Gutachter nicht alle wesentlich berührten Fachgebiete der Habilitationsschrift abdecken, sind weitere Gutachten für die betroffenen Fachgebiete einzuholen. Die Mentorin oder der Mentor der Habilitandin oder des Habilitanden ist einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter aus der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV. Zu Gutachterinnen oder Gutachtern können nur Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer bestellt werden, die habilitiert sind bzw. den Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen erbracht haben. Sie müssen das Fachgebiet Pflegewissenschaft in Forschung und Lehre vertreten.
- (2) Die Gutachterinnen und Gutachter sind gehalten, innerhalb von drei Monaten ein schriftliches Gutachten zu erstellen, welches gemäß den Kriterien in § 1 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 und 3 die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift empfiehlt.
- (3) Nach dem Eingang der Gutachten werden die Habilitationsschrift und die Gutachten durch die Dekanin oder den Dekan allen zur Einsichtnahme berechtigten Personen gemäß Abs. 4 zur vertraulichen Einsichtnahme übermittelt. Die Kenntnisnahme ist durch Gegenzeichnung zu dokumentieren. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt vier Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so umfasst sie acht Wochen.
- (4) Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses und des Fakultätsrates der Pflegewissenschaftlichen Fakultät. Von diesen dürfen nur die habilitierten Hochschullehrerinnen und –lehrer sowie solche mit einer habilitationsäquivalenten Qualifikation eine schriftliche Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahmen sind den Mitgliedern des Habilitationsausschusses zugänglich zu machen.
- (5) Bei begründetem Interesse kann die Dekanin oder der Dekan auch habilitierten Hochschullehrerinnen und –lehrern aus der Theologischen Fakultät die Einsichtnahme gestatten.
- (6) Gehen schriftliche Stellungnahmen ein, werden diese den Gutachterinnen und Gutachtern zugeleitet. Die Gutachterinnen und Gutachten bekommen mit angemessener Frist Gelegenheit, ihre Gutachten auf Basis der Stellungnahmen zu überdenken und gegebenenfalls zu überarbeiten.

- (7) Ablehnende Stellungnahmen sind der Dekanin oder dem Dekan umgehend anzukündigen. Die ablehnende Stellungnahme mit ausführlicher schriftlicher Begründung muss der Dekanin oder dem Dekan spätestens 14 Tage nach der Ankündigung vorliegen.
- (8) Der Habilitationsausschuss empfiehlt dem Fakultätsrat nach Maßgabe der eingereichten und ggf. überarbeiteten Gutachten sowie unter Berücksichtigung der ggf. eingegangenen Stellungnahmen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistung und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Die Annahme setzt voraus, dass die Mehrzahl der Gutachten die Annahme empfiehlt. Im Zweifelsfall können vor der Beschlussfassung zunächst weitere Gutachten eingeholt werden. Ein Zweifelsfall ist beispielsweise gegeben, wenn gleich viele befürwortende und ablehnende Gutachten vorliegen, wenn in den ggf. überarbeiteten Gutachten aus Sicht des Habilitationsausschusses auf die eingegangenen Stellungnahmen nicht überzeugend eingegangen wurde oder wenn aus Sicht des Habilitationsausschusses Zweifel an der Qualität eines oder mehrerer Gutachten bestehen.
- (9) Die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Leistungen treffen die im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nach Maßgabe der Empfehlung des Habilitationsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung.
- (10) Nach Ablehnung der Habilitationsschrift ist eine Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens nicht zulässig. Eine abgelehnte Habilitationsschrift verbleibt mit sämtlichen Gutachten bei den Akten des Habilitationsausschusses.
- (11) Werden die schriftlichen Habilitationsleistungen und Vorleistungen insgesamt ablehnend beschieden, so ist das Habilitationsverfahren beendet. Die Beendigung des Habilitationsverfahrens wird der Habilitandin oder dem Habilitanden innerhalb von zwei Wochen unter Angabe der Gründe und mit dem Hinweis auf ihr oder sein Recht auf Einspruch und Anhörung durch den Habilitationsausschuss schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Habilitationsvortrag und Kolloquium

- (1) Nach Annahme der Habilitationsschrift bestimmt die Dekanin oder der Dekan auf Vorschlag des Habilitationsausschusses den Termin des Habilitationsvortrags und des Kolloquiums. Belange der Habilitandin oder des Habilitanden sind bei der Terminfindung zu berücksichtigen. Der Zeitraum zwischen der Annahme der Habilitationsschrift und dem Termin des Vortrags und des Kolloquiums soll in der Regel vier Monate nicht überschreiten. Termin und Ort sind einen Monat vorher in der Hochschule unter Bekanntgabe des Habilitationsthemas öffentlich bekannt zu machen. Die Habilitandin oder der Habilitand ist mindestens 14 Tage vor dem Termin gegen Empfangsbestätigung schriftlich zu laden. In der Ladung sind ihr oder ihm die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung durch die Fakultät bekannt zu geben.
- (2) Habilitationsvortrag und Kolloquium sind hochschulöffentliche Veranstaltungen, zu der alle Mitglieder der Hochschule Zugang haben. Der Termin wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. Frageberechtigt sind die Mitglieder des Habilitationsausschusses sowie des Fakultätsrates. Der frageberechtigte Personenkreis ist gesondert einzuladen.

- (3) Auf Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden nimmt die Beauftragte der Fakultät für Gleichstellungsfragen teil.
- (4) Die wissenschaftliche Diskussion wird von der oder dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses moderiert. Diese oder dieser stellt auch die Niederschrift des Vortrags und des Kolloquiums sicher, aus der die wesentlichen Gegenstände, Inhalte und das Ergebnis hervorgehen.
- (5) Vortrag und Kolloquium können auf schriftlichen Antrag der Habilitandin oder des Habilitanden einmal vertagt werden. Versäumt die Habilitandin oder der Habilitand ohne hinreichenden Grund den Termin, so gelten Vortrag und Kolloquium als nicht bestanden.

§ 10 Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung

- (1) Im Anschluss an Vortrag und Kolloquium berät der Habilitationsausschuss nach Anhörung der jeweils anwesenden Mitglieder des Fakultätsrates und der Gutachterinnen und Gutachter in einer nicht öffentlichen Sitzung über die Bewertung des Vortrags, des Kolloquiums und der anschließenden Diskussion gem. § 3 Abs. 4. Hierbei ist auch über die pädagogische Eignung und die didaktische Kompetenz zu befinden. Der Habilitationsausschuss fasst eine maßgebliche Empfehlung für den Fakultätsrat. Die Beauftragte der Fakultät für Gleichstellungsfragen kann an der Sitzung teilnehmen.
- (2) Anschließend oder in gemeinsamer Sitzung treffen die im Fakultätsrat vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Grund der Empfehlung des Habilitationsausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit in nicht öffentlicher Sitzung die Entscheidung über eine Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung sowie über die pädagogische Eignung.
- (3) Zusammen mit der Entscheidung über die Lehrbefähigung beschließt der Fakultätsrat die Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi).
- (4) Unmittelbar nach der Sitzung teilt die Dekanin oder der Dekan der Habilitandin oder dem Habilitanden das Ergebnis mit.
- (5) Kommt der Habilitationsausschuss in seiner Empfehlung nicht zu einer mehrheitlich positiven Bewertung der mündlichen Habilitationsleistung, so können Vortrag und Kolloquium frühestens nach drei, spätestens nach sechs Monaten einmalig wiederholt werden.
- (6) Werden Vortrag und Kolloquium auch nach der Wiederholung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Habilitationsausschusses nicht mehrheitlich positiv bewertet und der Fakultätsrat entscheidet die mündliche Habilitationsleistung ablehnend, so gilt das Habilitationsverfahren als nicht erfolgreich beendet. Die Dekanin oder der Dekan erteilt hierüber einen schriftlichen, mit einer Begründung versehenen Beschluss.

ABSCHLUSS DES VERFAHRENS

§ 11 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitandin oder der Habilitand ist verpflichtet, die schriftliche Habilitationsleistung zu veröffentlichen.
- (2) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Habilitandin oder der Habilitand im Falle einer Monografie an die Hochschulbibliothek unentgeltlich ein Exemplar der Habilitationsschrift sowie an das Dekanat drei Belegexemplare übergeben hat und
 - a) bei elektronischer Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung ein Exemplar auf elektronischen Datenmedien abliefern, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind, oder
 - b) bei der Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verlag einen Vertrag nachweist, der eine Mindestauflage von 150 Exemplaren garantiert.
- (3) Im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift übergeben die Habilitandin oder der Habilitand ein Exemplar der Habilitationsschrift, in der die Zeitschriftenartikel zusammengeführt und zusammengefasst sind, an die Bibliothek und drei Belegexemplare an das Dekanat.
- (4) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 2 Nr. a) innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 2 Nr. b) innerhalb von drei Jahren nach der Habilitation erfolgen. In begründeten Fällen und auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Habilitandin oder dem Habilitanden eine Fristverlängerung gewähren.
- (5) Die Belegexemplare nach Abs. 2 oder Abs. 3 müssen ein nach Hinweisen des Habilitationsausschusses gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Habilitandin oder des Habilitanden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Abs. 2 Nr. b), so ist im Vorspann des Buches ein Vermerk anzubringen, aus dem der Name der Fakultät und der Hochschule sowie der erlangte akademische Grad hervorgehen.

§ 12 Vollzug der Habilitation

- (1) Hat die Habilitandin oder der Habilitand die Bedingungen der Veröffentlichung gemäß § 11 erfüllt, so wird die Habilitation durch Aushändigung der Habilitationsurkunde und Verleihung der Lehrbefugnis (Venia Legendi) vollzogen. Die Urkunde trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 10 Abs. 2 und 3). Die Habilitandin oder der Habilitand soll die Habilitationsurkunde persönlich in Empfang nehmen. Die Überreichung der Urkunde erfolgt durch die Dekanin oder den Dekan (oder die entsprechende Vertreterin oder Vertreter) nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung. Der Termin wird von der Dekanin oder vom Dekan festgesetzt.
- (2) Die Habilitationsurkunde muss enthalten:

- a) die Personalien der oder des Habilitierten,
 - b) das Thema der Habilitationsschrift sowie das Thema des wissenschaftlichen Vortrages,
 - c) das Fachgebiet oder die Teildisziplin, für das oder die die Lehrbefugnis (Venia Legendi) erteilt wurde,
 - d) die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans,
 - e) das Siegel der Universität sowie das Datum der mündlichen Habilitationsleistungen.
- (3) Mit der Aushändigung der Habilitationsurkunde erwirbt die Habilitandin oder der Habilitand das Recht, den akademischen Grad einer Privatdozentin oder eines Privatdozenten der Pflegewissenschaft, solange die Lehrbefugnis besteht. Habilitierte sind berechtigt, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitata" oder "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

WEITERE BESTIMMUNGEN

§ 13 Lehrbefugnis (Venia Legendi)

- (1) Mit dem Erwerb der Lehrbefähigung erhalten Habilitierte gemäß § 61 Abs. 1 HochSchG auch die Lehrbefugnis, d.h. das Recht an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar im Rahmen der in der Urkunde (§ 12) angegebenen Venia Legendi selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots der Hochschule nicht beeinträchtigt wird (§ 21 HochSchG).
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist die Privatdozentin oder der Privatdozent verpflichtet, in jedem Semester an der Pflegewissenschaftlichen Fakultät der PTHV Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 2 SWS durchzuführen. Eine Unterbrechung muss von der Dekanin oder dem Dekan genehmigt werden.
- (3) Auf Antrag einer oder eines an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar Habilitierten kann der Fakultätsrat nach Anhörung der Fachvertreter die Venia Legendi auf weitere Fachgebiete ausdehnen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller schriftliche wissenschaftliche Leistungen nachweist, die eine Ausdehnung der Lehrbefähigung rechtfertigen; § 3 Abs. 2 und 3 und § 8 finden entsprechende Anwendung. Der Fakultätsrat kann Teile des Verfahrens erlassen.
- (4) Die Verleihung der Lehrbefugnis begründet keinen Rechtsanspruch auf Anstellung an der PTHV oder Berufung durch die PTHV.

§ 14 Umhabilitation

- (1) Sind Bewerberinnen oder Bewerber bereits an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert und wollen an der PTHV eine Lehrbefugnis erhalten, so können sie auf Antrag umhabilitieren. Die hierfür erforderlichen Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers bestimmt der Habilitationsausschuss. In der Regel hält die

Antragstellerin oder der Antragsteller einen öffentlichen Vortrag vor den Mitgliedern der Fakultät über ein von ihr oder ihm gewähltes Thema aus einem ihrer oder seiner Fachgebiete.

- (2) Über die Umhabilitation wird eine Urkunde nach § 12 Abs. 2 ausgestellt.
- (3) Die Urkunde wird nach einer öffentlichen Antrittsvorlesung entsprechend § 12 Abs. 1 ausgehändigt.

§ 15 Aberkennung der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung ist durch den Fakultätsrat abzuerkennen, wenn
 - a. sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren, oder
 - b. sich herausstellt, dass sie durch Täuschung erlangt worden ist oder die oder der Habilitierte sich unerlaubter Mittel bedient hat, oder
 - c. wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden kann, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Vor der Aberkennung ist der Habilitierten oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Mit der Aberkennung der Lehrbefähigung verliert die betroffene Person die Rechtsstellung gemäß § 12 Abs. 3 sowie die Lehrbefugnis.
- (4) Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen mit Hinweis auf die Möglichkeit eines Einspruchs schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Erlöschen oder Widerruf der Lehrbefugnis (Venia Legendi)

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt:
 - a. mit der Aberkennung der Lehrbefähigung (§ 15),
 - b. durch schriftliche Verzichtserklärung Habilitierter an die Dekanin oder den Dekan, oder
 - c. bei Ernennung zur Professorin oder zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule.
- (2) Der Fakultätsrat kann den Widerruf der Lehrbefugnis beschließen,
 - a. wenn die oder der Habilitierte vor Erreichen des 65. Lebensjahres in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans nicht gelehrt hat.
 - b. aus Gründen, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen würden.
- (3) Der Zeitpunkt des Widerrufs oder des Erlöschens der Lehrbefugnis ist festzustellen.

§ 17 Fristen

- (1) Über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens gemäß § 7 ist binnen drei Monaten zu entscheiden.
- (2) Über die Anerkennung der schriftlichen Habilitationsleistungen soll binnen sechs Monaten nach Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (3) Fristüberschreitungen sind der Habilitandin oder dem Habilitanden gegenüber schriftlich zu begründen.

§ 18 Akteneinsicht

- (1) Nach Bewertung der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Niederschriften und die auf die erbrachten Leistungen bezogenen Gutachten gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Mitteilung der Ergebnisse bzw. nach Aushändigung der Habilitationsurkunde oder des Beschlusses über abgelehnte Habilitationsleistungen bei der Dekanin oder dem Dekan zu beantragen. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft.

Vallendar, 06. Dezember 2017

Prof. Dr. Hermann Brandenburg
Dekan der Pflegewissenschaftlichen Fakultät
Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar